

Regelleistungsbeschreibung

gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp 3.2.2 „Wohnstätte für chronisch mehrfachbeeinträchtigt Abhängige“

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße) in (PLZ) (Ort)

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude (..... qm) nutzt (ein Dritter)..... einen Teilbereich mit einer Fläche von qm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage und beigelegt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm (quadratmetermäßige Aufzählung der Bewohnerzimmer, Anzahl der Einzel-, Doppel- und ggf. Mehrbettzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc. zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer der Betriebsstätte:

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der vereinbarten Plätze einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden suchtkranke Volljährige beiderlei Geschlechts im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 3 Nr. 3 der Verordnung gem. § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX, die als Folge einer Suchterkrankung zum Personenkreis der chronisch mehrfach beeinträchtigt abhängigen Menschen gehören und über eine ausreichende körperliche Mobilität verfügen.

2.2 Aufnahme/Ausschlusskriterien

Aufgenommen werden suchtkranke Volljährige beiderlei Geschlechts im Sinne des § 53 SGB XII i.V.m. § 3 Nr. 3 der Verordnung gem. § 60 SGB XII, die

- als Folge einer Suchterkrankung zum Personenkreis der chronisch mehrfach beeinträchtigt abhängige Menschen gehören und über eine ausreichende körperliche Mobilität verfügen;
- wegen ihrer Behinderung so beeinträchtigt sind, dass sie mindestens der vorübergehenden stationären Betreuung in einem Heim bedürfen. Die Heimunterbringung ist zweckmäßig und notwendig, weil zur selbständigen Bewältigung der neben Arbeit und Beschäftigung anfallenden täglichen Anforderungen die sächlichen und personellen Mittel eines Heimes erforderlich sind.

- in Bezug auf das Angebot nicht, nicht mehr oder noch nicht einer medizinischen und/oder beruflichen Rehabilitation durch einen Reha-Träger bedürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig Personen aus dem mit dem Einrichtungsträger abgestimmten Einzugsgebiet aufgenommen.

Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt hiervon unberührt.

Nicht aufgenommen werden Personen, für die eine langfristige Prognose ergibt, dass sie an einem Angebot der Tagesstrukturierung i.S. der Ziffer 3.3 der RLB 3.1.1.4 nicht teilnehmen können.

Personen mit schweren ICD 10 definierten Formen zusätzlicher psychiatrischer Krankheitsbilder werden nur aufgenommen, wenn sie einen Anteil von 10 % bezogen auf die Gesamtplatzzahl nicht überschreiten.

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistungen ist es, chronisch mehrfachbeeinträchtigt abhängige Menschen zu befähigen, möglichst weitgehend und dauerhaft am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Die Angebote sind auf die (Wieder-) Herstellung größtmöglicher Eigenkompetenz bei weitestgehend selbständiger Lebensführung ausgerichtet.

3.2 Art der Leistung

Die Wohnstätte ist eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Sie erbringt für die Bewohner/-innen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 7 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Leistungen sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen (heilpädagogische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen) die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Daneben werden soweit im Einzelfall erforderlich, pflegerische Leistungen¹ der Hilfe zur Pflege erbracht.

3.3.1 direkte Leistungen

Hilfen

- zur Sicherung der individuellen Basisversorgung
- zur Haushaltsführung
- zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- zur Freizeitgestaltung
- bei der Kommunikation
- im psychosozialen Bereich
- bei der Krisenbewältigung
- bei der Anbahnung von Beschäftigung / Arbeit / Ausbildung (ggf. auch auf dem sog. „2.Arbeitsmarkt“)
- bei der Koordination und Vermittlung medizinischer Hilfen

¹Fußnote – Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind allgemeine pflegerische Erfordernisse ohne geordnete spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege.

- zur Selbsthilfe

Die direkten Betreuungsleistungen werden erbracht durch Information, Bedarfsklärung, Beratung und Motivation, Assistenz, Anleitung und Begleitung, Unterstützung, teilweise Übernahme, stellvertretende Durchführung und Behandlung.

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Anamnese
- Hilfeplanung
- Dokumentation des Hilfeprozesses
- Koordination der Wahrnehmung der einzelnen im Hilfeplan fixierten Teilaufgaben
- Wahrnehmung der fachlichen Koordinierungsverantwortung für die medizinische Versorgung mit dem medizinischen Regelversorgungssystem
- Medikamentenversorgung einschließlich -überwachung
- Barbetragsverwaltung
- Regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen
- Gemeinwesenarbeit
- Nachbarschaftspflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung von Selbsthilfeansätzen
- Angehörigen- / Betreuerarbeit
- Vernetzung mit regionalen Versorgungsstrukturen

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen, notwendige Wartung technischer Anlagen
- Verpflegung:
- Frühstück
- Mittagessen, soweit kein tagesstrukturierendes Angebot wahrgenommen
- Abendessen
- Getränke
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten. Der stationäre Charakter der Einrichtung besteht auch, wenn die Bewohnerin/der Bewohner einer externen Arbeit, Beschäftigung, Maßnahme der Tagesstruktur etc. nachgeht.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die Wohnstätte ist eine Konzeption vorhanden.

5.1.2 Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Wohnstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel:

Betreuungskräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung 1,0 : 7

Die Fachkraftquote nach der HeimPersV vom 19.07.1993 wird eingehalten

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Ergotherapeuten/ Ergotherapeutinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Krankenpfleger, Krankenschwestern, Altenpfleger, Altenpflegerinnen (höchstens 25% der Fachkräfte)
- vergleichbare Qualifikationen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Zimmer der Bewohner / der Bewohnerinnen sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- trägerspezifische Erhebungselemente

wird der Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellung nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede Bewohnerin / jeden Bewohner innerhalb einer Frist von 12 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3.) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1.)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Bewohnerin / jeden Bewohner der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2. aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen

- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1.), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2.), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3.) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.